

**ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMES,
PRIMÄRRECHT**

Abteilung I/1



lebensministerium.at

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Wien, am 17.06.2009

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

BKA-810.026/0005-V3/2009

BMLFUW-
LE.4.2.1/0009-I/1/2009

Gertrude Lindbaum/6685

DSG-Novelle 2010

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erlaubt sich zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Datenschutzgesetz und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden (DSG-Novelle 2010) folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Allgemeine Bemerkungen:

Bereits im letztjährigen Begutachtungsverfahren ersuchte das BMLFUW um Aufnahme einer Bestimmung, die verhindern soll, dass zulässigerweise veröffentlichte Förderdaten für andere Zwecke weiterverwendet werden, insb für solche, die mit der Veröffentlichung unvereinbar erscheinen.

Es wird daran erinnert, dass im Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode dazu Folgendes festgehalten ist: „Im Rahmen der nächsten Datenschutzgesetz-Novelle muss sichergestellt werden, dass die im Internet verfügbaren Daten zu öffentlichen Zahlungen für die Land- und Forstwirtschaft nicht für gewerbliche oder andere Zwecke weiterverwendet werden.“

Das BMLFUW fordert daher im Sinne des klaren Bekenntnisses der Bundesregierung zu einem erweiterten Schutz für veröffentlichte Förderdaten die Umsetzung dieses Zieles durch



Ergänzung des § 8 Abs. 2 DSG durch folgenden Satz: „ *Dies gilt nicht für zulässigerweise veröffentlichte Beihilfedaten, die für einen anderen als den ursprünglichen Veröffentlichungszweck verwendet werden.*“

2. Zu den Novellierungsanordnungen im Besonderen:

Zu Art. 2 Z 11 (§ 1 Abs. 1 DSG):

Mit dem ersten Entwurf zur Novellierung des Datenschutzgesetzes (DSG) 2000 wurde noch die Einschränkung des grundrechtlichen Datenschutzes auf natürliche Personen angestrebt. Nunmehr findet sich durch die vorgeschlagene Neuformulierung des § 1 Abs. 1 DSG eine Verschärfung der Bestimmungen in Hinblick auf den Schutz der personenbezogenen Daten juristischer Personen auf verfassungsrechtlicher Ebene durch den gänzlichen Entfall der „doppelten“ Abwägung nach schutzwürdigen Interessen.

In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt, dass die bisher in § 1 enthaltene Einschränkung des Datenschutzes personenbezogener Daten „soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht“ seit Inkrafttreten des DSG 2000 richtlinienkonform dahingehend zu interpretieren gewesen sei, dass alle personenbezogenen Daten als schutzwürdig zu betrachten waren, es sei denn, dass sie allgemein verfügbar waren. - Die Richtlinie 95/46/EG kenne nämlich diese Einschränkung nicht.

Dazu ist anzumerken, dass die Richtlinie 95/46/EG nur den Schutz der personenbezogenen Daten natürlicher Personen betrifft und eine richtlinienkonforme Interpretation daher nur in Hinblick auf die Daten natürlicher Personen gefordert war bzw. ist. In Hinblick auf personenbezogene Daten juristischer Personen erscheint die Einschränkung darauf, dass nur allgemein verfügbare Daten von einer Geheimhaltungspflicht auf verfassungsrechtlicher Ebene ausgenommen sind, weder EU-rechtlich noch sachlich geboten. Die Abwägungsmöglichkeit, ob ein schutzwürdiges Interesse an personenbezogenen Daten besteht oder fehlt, ist geeignet um einen überschießenden Schutz personenbezogener Daten juristischer Personen dahingehend abzumildern, dass die Daten bei Fehlen eines schutzwürdigen Interesses nicht der Geheimhaltungspflicht unterliegen. Diese Abwägungsmöglichkeit erscheint zum Beispiel im Bereich des Umweltrechts sinnvoll und angemessen.

Mit der vorgeschlagenen Neuformulierung entfällt diese Abwägungsmöglichkeit. Dies stellt eine Verstärkung des Datenschutzes der Daten juristischer Personen dar und ist insbesondere vor dem Hintergrund abzulehnen, dass noch im Vorjahr sogar eine Einschränkung des grundrechtlichen Datenschutzes auf natürliche Personen angestrebt war.

Diese Stellungnahme wird gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Für den Bundesminister:
Lindbaum

Elektronisch gefertigt